

# Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns

8000/35-0	<b>Stammgesetz</b> Blatt 1-2, Anlage 1, 2 und 4	16/06	2006-02-16
8000/35-1	<b>1. Novelle</b> Anlage 1, 2 und 4	36/10	2010-04-28
8000/35-2	<b>Druckfehler- berichtigung</b> Anlage 2 und 4	44/10	2010-05-21

8000/35-2

21. Mai 2010

0

Ausgegeben am  
21. Mai 2010

Jahrgang 2010  
44. Stück

*Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 6 des  
NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700–4:*

***Kundmachung über die Berichtigung eines  
Druckfehlers in der Verordnung über ein Regionales  
Raumordnungsprogramm Untere Enns***

*In der Verordnung über ein Regionales Raumordnungs-  
programm Untere Enns, LGBl. 8000/35, wird folgender  
Druckfehler berichtigt:*

*Die Gliederungszahl auf den Seitenbalken der Anlagen 2  
und 4 lautet: 8000/35–1*

*Niederösterreichische Landesregierung:*

***Pröll***

*Landeshauptmann*

8000/35–2

21. Mai 2010

o

## § 1 Geltungsbereich

Dieses Raumordnungsprogramm gilt für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. **Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe:** Flächen, die sich aufgrund der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung dieser grundeigenen mineralischen Rohstoffe eignen.
2. **Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung:** Zonen mit grundwasserführenden Schichten, die für die derzeitige und künftige Trinkwasserversorgung von besonderer Bedeutung sind.
3. **Regionale Grünzonen:** Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope dienen. Diese gelten jeweils mit 50 m beiderseits der Gewässerachse festgelegt, sofern sich aus der Darstellung in Anlage 1 nichts anderes ergibt.
4. **Erhaltenswerte Landschaftsteile:** Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung.
5. **Siedlungsgrenzen:** Dienen zur Begrenzung von Baulandwidmungen oder Widmungsarten mit gleicher Wirkung zur Erhaltung eines funktionsfähigen Siedlungsnetzes, des Erholungswertes der Land-

schaft, einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten.

### § 3

#### Zielsetzungen

- o Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche.
- o Festlegung siedlungstrennender Grünzüge und Siedlungsgrenzen zur Sicherung regionaler Siedlungsstrukturen und typischer Landschaftselemente sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten.
- o Sicherung und Vernetzung wertvoller Biotope.
- o Rücksichtnahme auf die für die Wasserversorgung relevanten Grundwasserkörper.
- o Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft.

### § 4

#### Maßnahmen für den Naturraum

- (1) In den in Anlage 1 kenntlich gemachten wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten für die Trinkwasserversorgung dürfen die Widmungsarten Industriegebiet, Materialgewinnungsstätte, Friedhof, Abfallbehandlungsanlage, Aushubdeponie, Tankstelle oder Lagerplatz aller Art bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 34, § 35 oder § 54 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2001 nur dann festgelegt werden, wenn die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 14 Abs. 2 Z. 15 NÖ ROG 1976, LGBl. 8000–15 keine Unverträglichkeit hinsichtlich des Grundwasserschutzes ergeben hat.

- (2) In den in Anlage 1 dargestellten erhaltenswerten Landschaftsteilen darf eine andere Widmungsart als Grünland-Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

## § 5

### Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung

- (1) Siedlungsgrenzen, wie sie in den Anlagen 1 und 4 grafisch bzw. textlich festgelegt sind, sind bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:
  1. Siedlungsgrenzen, die nur entlang einzelner Bereiche festgelegt sind, dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
  2. Siedlungsgrenzen, die bestehende Siedlungsgebiete zur Gänze umschließen, bewirken, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen) nicht vergrößert werden darf, wobei die Errichtung öffentlicher Gebäude ausgenommen ist. Zur Verbesserung der Siedlungsstruktur ist es jedoch zulässig, Baulandlücken zu schließen. Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn diese Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen un bebauten Baulandfläche in einem anderen von einer Siedlungsgrenze zur Gänze umschlossenen Baulandbereich ausgeglichen wird.
- (2) In den regionalen Grünzonen, die in Anlage 1 dargestellt sind, dürfen nur solche Grünlandwidmungsarten gewidmet werden, die die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden. Die Festlegung

der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion nicht gefährdet wird. Die Festlegung der Widmung Bauland ist in jedem Fall unzulässig.

## § 6

### Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung

Der Abbau von Sand und Kies in den Eignungszonen gemäß Anlage 2 ist in Form von Trockenbaggerungen durchzuführen.

In den Eignungszonen gemäß Anlage 1 und 2 dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen künftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

## § 7

### Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-1, außer Kraft.

## Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns

LISTE DER EIGNUNGZONEN FÜR DIE GEWINNUNG GRUNDEIGENER  
MINERALISCHER ROHSTOFFE

Nummer	Gemeinde (Kartenblatt ÖK 1:50.000)	Bezeichnung	Material	Bewertung, Anmerkung
1	St. Pantaleon-Erla (51)	S´ Wagram und Stögen	Kiessand	alle Bauzwecke, Eignungszone
2	St. Valentin (51)	W´ Altenhofen	Kiessand	alle Bauzwecke, Eignungszone
3	St. Valentin (51)	SW´ OMV Tanklager	Kiessand	alle Bauzwecke, Eignungszone
4	St. Valentin (51)	Gollensdorf	Kiessand	alle Bauzwecke, Eignungszone
5	Ennsdorf (51)	östlich Ennsdorf	Kiessand	alle Bauzwecke, Eignungszone
6	St. Pantaleon-Erla (51)	Arthof	Kiessand	alle Bauzwecke, Eignungszone





Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns  
LISTE DER SIEDLUNGSGRENZEN FÜR DAS REGIONALE  
RAUMORDNUNGSPROGRAMM UNTERE ENNS

GEMEINDE	RAUMDEFINITION	LINEAR	FLÄCHIG
Ennsdorf	Ennsdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden	x	
Ernsthofen	Aigenfließen: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	x	
Ernsthofen	Aigenfließen: erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden	x	
Ernsthofen	Ernsthofen: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten	x	
Ernsthofen	Neu-Rubring: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen und Süden	x	
Ernsthofen	Rubring: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten	x	
Ernsthofen	Rubring: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	x	
Ernsthofen	Weindlau: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	x	
Sankt Pantaleon - Erla	Albing: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten	x	
Sankt Pantaleon - Erla	Arthof: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	x	
Sankt Pantaleon - Erla	Erla: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden	x	
Sankt Valentin	Aichet: bestehende Grenze der Baulandwidmung		x

Sankt Valentin	Altenhofen: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	x	
Sankt Valentin	Baulandsplitter im Nordosten von Altenhofen: bestehende Grenze der Baulandwidmung		x
Sankt Valentin	Baulandsplitter südlich von St. Valentin: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden, Südosten und Südwesten	x	
Sankt Valentin	Kötting: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	x	
Sankt Valentin	Neu-Rubring: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	x	